

# STATUTEN

## 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

### 1.1 Name

Unter dem Namen „Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Andelfingen“ (ggA) besteht ein im Handelsregister nicht eingetragener, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

### 1.2 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Andelfingen, mit Zustelladresse an den Präsidenten / die Präsidentin.

### 1.3 Zweck

1.3.1 Die ggA leistet finanzielle Unterstützung oder Einmal-Beiträge an Einzelpersonen – vorzugsweise Kinder und Jugendliche - und Familien in ausserordentlichen Notsituationen, bei finanziellen oder persönlichen Problemen, sofern keine staatliche Unterstützung möglich oder diese nicht ausreichend ist.

1.3.2 Die ggA kann gemeinnützige, kulturelle, sportliche und sonstige Anlässe und Aktivitäten ohne kommerziellen Hintergrund unterstützen.

1.3.3 Die ggA kann im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten allein oder zusammen mit anderen Institutionen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche organisieren und/oder durchführen.

1.3.4 Voraussetzung für ein Engagement der ggA bei allen vorgenannten Punkten ist bei Personen der Wohnsitz im Bezirk Andelfingen, bei den übrigen Aktivitäten die Durchführung im Bezirk Andelfingen. Bei engem Bezug zu unserem Wirkungskreis, kann die ggA auch Veranstaltungen ausserhalb unseres Bezirks unterstützen.

## 2 Mitgliedschaft

### 2.1 Mögliche Mitgliedschaften

Die ggA besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2.1.1 Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen, inklusive öffentlich-rechtliche Körperschaften sein. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche oder mündliche Anmeldung hin durch den Vorstand.

- 2.1.2 Mitglieder, welche sich um die Gesellschaft oder die Erreichung ihrer Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **2.2 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu wahren, die Statuten zu befolgen und jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten, ansonsten sie ausgeschlossen werden können. Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Beitragszahlung befreit.

## **2.3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 2.3.1 Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit möglich.
- 2.3.2 Beahlt ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag auch nach erfolgter zweimaliger Erinnerung nicht, kann der Vorstand seinen Ausschluss ohne Angabe von Gründen endgültig beschliessen.
- 2.3.3 Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

# **3 Finanzen der Gesellschaft, Rechnungsführung und Haftung**

## **3.1 Finanzen der Gesellschaft**

An Mitteln verfügt die Gesellschaft über ihr Vermögen, über die Mitgliederbeiträge und allfällige unentgeltliche Zuwendungen. Die Mittel der Gesellschaft dürfen ihrer Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

## **3.2 Rechnungsführung**

- 3.2.1 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2.2 Über das Vermögen und über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft ist ordnungsgemäss Buch zu führen. Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember. Der Kassier / die Kassiererin hat die Jahresrechnung und die dazugehörenden Belege spätestens bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres dem Präsidenten / der Präsidentin abzuliefern, welcher / welche sie dem Vorstand zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet.
- 3.2.3 Die vom Vorstand genehmigten Rechnungen sind mit den Belegen der Kontrollstelle zur Prüfung und Antragstellung zu übergeben.

## **3.3 Haftung**

Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur ihr Vermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## 4 Organisation

### 4.1 Gesellschaftsorgane

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

### 4.2 Mitgliederversammlung

- 4.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der ggA und wird einmal pro Kalenderjahr, und zwar ordentlicherweise im ersten Halbjahr einberufen.
- 4.2.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens zehn Prozent aller Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 4.2.3 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die Einladung hat die genaue Traktandenliste, einen Auszug aus der Jahresrechnung, sowie bei Statutenänderungen, den Wortlaut der geänderten Artikel zu enthalten. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 4.2.4 An der Mitgliederversammlung werden folgende Traktanden behandelt:
- Protokollgenehmigung
  - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
  - Abnahme Jahresrechnung
  - Genehmigung des Voranschlages / Budget
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Änderung der Statuten
  - Wahl des Vorstandes und des Präsidenten / der Präsidentin
  - Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Anträge, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
  - Ausgabenbeschlüsse welche CHF 10'000.-- übersteigen (Finanzkompetenz).
  - Verschiedenes
- 4.2.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 4.2.6 Wahlen und Ernennungen sowie Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen in offener Abstimmung.  
Geheime Wahlen und Abstimmungen werden nur auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder durchgeführt.
- 4.2.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist nicht erlaubt.
- 4.2.8 Bei Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende / die Vorsitzende den Stichentscheid.

- 4.2.9 Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen - z.B. Statutenänderungen - müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor Versammlung schriftlich zur Beratung und Stellungnahme eingereicht werden.
- 4.2.10 Ist eine physische Durchführung der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen nicht möglich, so kann sie auch schriftlich durchgeführt werden.

### **4.3 Vorstand**

- 4.3.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, wobei eine Wiederwahl für alle Mitglieder zulässig ist.
- 4.3.2 Der Präsident / die Präsidentin ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 4.3.3 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Der Präsident / die Präsidentin führt - zusammen mit dem Aktuar / der Aktuarin oder dem Kassier / der Kassierin - die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft. Sie zeichnen je kollektiv zu zweien. Für den Zahlungsverkehr kann der Vorstand dem Kassier / der Kassierin Einzelunterschrift erteilen.
- 4.3.4 Der Vorstand kann Kommissionen bilden und Mitglieder delegieren.
- 4.3.5 Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit deren Erledigung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Dazu gehören insbesondere:
- Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - Beschlussfassung mit dem absoluten Mehr anlässlich der ordentlichen Vorstandssitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
  - Über einzelne (dringende / kleinere) Geschäfte kann auf dem Korrespondenzweg befunden werden. Jedes Mitglied kann eine mündliche Beschlussfassung verlangen. Korrespondenzbeschlüsse sind an der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung zu erwahren.
  - Ausgabenbeschlüsse bis und mit CHF 10'000.-- (Finanzkompetenz).
  - Der Aktuar / die Aktuarin verwahrt die Akten der ggA, erstellt die zeitgerechten Einladungen für Sitzungen / Versammlungen und führt das Protokoll.
  - Der Kassier / die Kassiererin verwaltet das Geschäftsvermögen, führt die Mitgliederdatei und zieht die Mitgliederbeiträge ein. Die Gesamtverantwortung über das Geschäftsvermögen obliegt jedoch dem Vorstand.

#### **4.4 Kontrollstelle**

- 4.4.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
- 4.4.2 Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung sowie den Vermögens- und Kassabestand sorgfältig zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand zuhänden der Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
- 4.4.3 In die Kontrollstelle der Gesellschaft können auch Nichtmitglieder gewählt oder juristische Personen beigezogen werden.

#### **5 Auflösung der Gesellschaft, Liquidation des Vermögens**

- 5.3 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei entscheidet das  $\frac{3}{4}$ -Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 5.4 Wird Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist das Vermögen an die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich zu überweisen, die es solange verwaltet, bis eine neue Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Andelfingen im Sinne von Ziffer 1 der Statuten gegründet wird. Dieser ist alsdann das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft zu übergeben.
- 5.5 Kommt innert zwei Jahren keine Neugründung zustande, dann bestimmt die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zürich über die Verwendung der verbleibenden Mittel an wohltätige Institutionen im Bezirk Andelfingen.

#### **6 Inkraftsetzung**

- 6.3 Durch die vorliegenden Statuten werden diejenigen vom 28. September 1999 aufgehoben und ersetzt.
- 6.4 Die vorliegenden Statuten wurden beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2022 und treten per sofort in Kraft.

Andelfingen, 10. Mai 2022

Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Andelfingen (ggA)

Der Präsident  
Peter A. Suter

Die Aktuarin:  
Irina Kuster